

Begutachtungsentwurf

für ein

Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2015)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bezirksabfallverbände sind als Gemeindeverbände mit Zwangsmitgliedschaft aller Gemeinden des jeweiligen Bezirks eingerichtet und - so wie die Städte mit eigenem Statut - im Rahmen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) mit einer Reihe von Aufgaben betraut. Eine dieser Aufgaben ist das Einrichten, Betreiben und Erhalten der für die geordnete Sammlung von Altstoffen in den Gemeinden bzw. Städten mit eigenem Statut erforderlichen Organisation (zB Sammeleinrichtungen). Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass die anfallenden Altstoffe vollständig erfasst und einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

Die ordnungsgemäße Erbringung dieser öffentlichen Aufgaben bedingt den Aufbau entsprechender Sammlungs- und Verwertungsstrukturen, was jedoch eine längerfristige Planungssicherheit erfordert. Daher sollen, um eine unkontrollierte Entsorgung von Altstoffen zu verhindern, Regelungsinstrumente geschaffen werden, die eine für kurze Zeiträume tätige und ausschließlich von gewinnorientierten Motiven geleitete Altstoffsammlung ausschließen.

Zu diesem Zweck soll die Sammlung der Altstoffe von den Bezirksabfallverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut vertraglich mit Dritten (Sammlern) abgestimmt und organisiert werden. Wird kein Vertrag abgeschlossen, so besteht die Möglichkeit, die beabsichtigte Sammlung von Altstoffen vor Aufnahme der Sammeltätigkeit bei der Behörde anzuzeigen. In einem entsprechenden Verfahren ist in der Folge zu beurteilen, ob die Sammlung den Zielen und Grundsätzen des Oö. AWG 2009 sowie den öffentlichen Interessen widerspricht und ob die

Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben des betroffenen Bezirksabfallverbands bzw. der betroffenen Stadt mit eigenem Statut gefährdet wird; gegebenenfalls ist die Altstoffsammlung zu untersagen. Damit korrespondierend soll eine Überlassungspflicht für Altstoffe vorgesehen werden.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge soll dadurch eine ordnungsgemäße Altstoffentsorgung sichergestellt, die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen und darüber hinaus insbesondere auch ein überbordendes Aufstellen von Altstoffsammelbehältern ua. zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds verhindert werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassungen an praktische Vollzugserfahrungen;
- Möglichkeit zur Anordnung der Entfernung von gesetzwidrig aufgestellten Abfallbehältern;
- Festlegung einer Überlassungspflicht für Altstoffe;
- Anzeigeverfahren für die Sammlung von Altstoffen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

1. Berechnungsmethode und Berechnungsgrundlagen:

Die **Abschätzung für jeden Leistungsprozess** enthält folgende Angaben:

- Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- Abschätzung der Arbeitszeit
- Berechnung der Personalkosten
- Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten und Vollzugskosten

a) Personalkosten

Bei der Berechnung der Personalkosten werden als Grundlage durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Diese ergeben sich aus einer Übernahme der vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten durchschnittlichen Personalkosten des Jahres 2013 für die Erbringung der Leistungsarten

- LBVH2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 2 (Gehobenes Management/Experten) bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVG2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 3 (Referenten/Mittleres Management) bei Landes- und Gemeindebediensteten)

- LBVF0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 4 (Bearbeiter/Fachdienst)) bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVS0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 5 (Unterstützendes Personal) bei Landes- und Gemeindebediensteten)

entsprechend der Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 61/2014 (Sätze mit prozentuellen Zuschlägen für Pensionstangente bei Beamten und Abfertigung bei Vertragsbediensteten bei einem angenommenen Verhältnis Beamte : Vertragsbedienstete = 1 : 1). Für die Jahre 2014 und 2015 wurde die Valorisierung gemäß Anlage 2 der WFA-FinAV mit je 1,02 angesetzt. Eine Berücksichtigung der Funktionsgruppe 1 (Top-Management) war im vorliegenden Zusammenhang entbehrlich.

Für die Darstellung der Personalkosten der Gemeinden wurden aus Vereinfachungsgründen die Funktionsgruppen 2 und 3 mit einer Gewichtung "20 % zu 80 %" sowie die Funktionsgruppen 4 und 5 mit einer Gewichtung "60 % zu 40 %" zusammengefasst. Mit dieser Gewichtung sollen die durchschnittlichen Verhältnisse über alle oberösterreichischen Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut wiedergegeben werden; die konkrete Personalsituation und der konkrete Verfahrensablauf in Bezug auf bestimmte Verwaltungsabläufe in einzelnen Gemeinden (Städten) ist nicht gesondert darstellbar.

Für die Berechnung der Personalkosten wurde als Grundlage eine Jahresarbeitszeit von 1.680 Stunden (= 100.800 Minuten) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter herangezogen.

Hinweis: Durch die im Hinblick auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus notwendige Übernahme der Personalkostensätze des Bundes ist schon von den Ausgangsdaten her eine exakte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse auf Landes- und Gemeindeebene nicht möglich. Auf Grund der vorgenommenen kaufmännischen Rundung bei den Kosten, die je Minute zu veranschlagen sind, ergeben sich Abweichungen hinsichtlich des Stundenbetrags, da dieser mit den nicht gerundeten Werten berechnet worden ist.

Funktionsgruppe	Euro/Min.	Euro/Std.
2	1,17	70,22
3	0,75	45,03
Mischsatz 2 : 3 (20 % : 80 %)	0,918	55,106
4	0,49	29,59
5	0,38	22,98
Mischsatz 4 : 5 (60 % : 40 %)	0,429	25,918

b) Vollzugskosten

Zu den zuvor dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzu zu rechnen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Anhang 1 Z 3 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 145/2012,

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, Computereinsatz, Drucker etc.) 12 % der Personalkosten,
- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf multipliziert mit 18,2 (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten in m² (14) zuzüglich eines 30 %igen Zuschlags für Gänge und Nebenräume) multipliziert mit dem Wert der kalkulatorischen Miete (für das Jahr 2010 sind das als durchschnittlicher guter Nutzungswert für ganz Österreich 8 Euro pro Monat, also 96 Euro pro Jahr) und
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten anzusetzen.

2. Bewertete Leistungsprozesse:

a) Im Bereich der Vollziehung der Landesregierung

Mit dem **Anzeigeverfahren gemäß § 14a** wird ein zusätzlicher Leistungsprozess geschaffen, weil die Landesregierung etwaige Anzeigen von Sammlern, die mit dem Bezirksabfallverband bzw. der Stadt mit eigenem Statut keinen Vertrag abgeschlossen haben, in einem eigenen Verfahren zu beurteilen und allenfalls darüber bescheidmäßig abzusprechen hat. Über die Anzahl der Anzeigen lässt sich keine genaue Prognose erstellen, allerdings ist davon auszugehen, dass das Ausmaß derartiger Verfahren überschaubar bleibt. Weiters ist im **§ 14a Abs. 4 Z 3 eine Verordnungsermächtigung** vorgesehen. Mit der Verordnung müssen die Tarife, die für die Sicherheitsleistung je aufgestelltem Container zugrunde zu legen sind, festgesetzt werden.

Leistungsprozess Nr. 1:

Erlassung einer Verordnung nach § 14a Abs. 4 Z 3 Oö. AWG 2009

Bei der Berechnung der Höhe der Vollzugskosten wurde auf das Standardverfahren abgestellt. Die Verordnung beschränkt sich auf die Festsetzung von Tarifen, die für die Sicherheitsleistung je aufgestelltem Container zugrunde zu legen sind (max. eine A4 Seite). In einzelnen Arbeitsschritten wurde daher ein geringerer Aufwand veranschlagt.

Bezeichnung (Bestimmung)	Sicherheitsleistungstarif-Verordnung (§ 14a Abs. 4 Z 3 Oö. AWG 2009)
Zuständigkeit	Landesregierung
Kurzinhalt	Mit der Erlassung der Verordnung soll die Höhe der Sicherheitsleistung für jeden aufgestellten Sammelcontainer festgelegt werden. Dadurch kann auf die Prüfung in jedem Einzelfall verzichtet werden. Die Sicherheitsleistung soll allfällige Entfernungskosten nach faktischer Beendigung der Sammlung abdecken. Werden die Sammelbehälter durch die Betreiber abgeholt, ist die Sicherheitsleistung rück zu erstatten.

Arbeitsschritte	siehe "Erlassung einer Verordnung der Landesregierung - Standardverfahren"			
angenommene Abweichungen vom Standardprozess	daher durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
Vorarbeiten (Datenerhebung (zB Fachgutachten), Diskussion (im Amt), Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers, Information des zuständigen Regierungsmitglieds	455	290	20	50
Erstinformation der betroffenen Adressatenkreise	0	0	0	0
Erstellung eines Begutachtungs-(und Konsultations-)Entwurfs samt Erläuterungen, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	220	40	5	35
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	60	20	0	10
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	40	20	0	5
Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	0	0	0	0
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation	0	0	0	0
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	0	0	0	0
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	0	0	0	0
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	30	20	5	15
Ersuchen um Kundmachung an die Direktion Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	10	5	5	10
Druckauftrag an Poststelle	0	15	0	15

Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	0	10	10	0
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur	15	0	150	0
Kundmachung (analog und digital)	0	0	300	0
Summe:	830	420	495	140
Personalkosten je Verordnung	971,10 Euro	315,00 Euro	242,55 Euro	53,20 Euro
Summe	1.581,85 Euro			

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten (538,87 Euro) ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 1 für das **Land Oberösterreich** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **2.120,72 Euro**.

Leistungsprozess Nr. 2:

Vollzugskosten für das Land Oberösterreich - Verwaltungsverfahren

Bezeichnung	Durchführung eines Anzeigeverfahrens betreffend die Sammlung von Altstoffen durch eine Sammlerin bzw. einen Sammler von Altstoffen (§ 14a Oö. AWG 2009)			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Altstoffe aus privaten Haushalten sollen geordnet gesammelt werden. Aktuell nehmen diese Aufgabe die Abfallverbände und in Abstimmung mit diesen sozioökonomische Betriebe wahr. Mit steigenden Rohstoffpreisen interessieren sich auch Dritte für die Sammlung dieser Altstoffe. Mit der Regelung soll die Wahrung der öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 Oö. AWG 2009 sichergestellt werden.			
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG <ul style="list-style-type: none"> - Sichtung der Antragsunterlagen und Prüfung der formalen Voraussetzungen - Inhaltliche Prüfung zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 Oö. AWG 2009 - schriftliche Wahrung des Parteiengehör - Auseinandersetzung mit den einlangenden Stellungnahmen - Entscheidung: Mitteilung der Nicht-Untersagung (formloses Schreiben), Erlaubnis (Bescheid - wenn Auflagen erforderlich sind), Untersagung (Bescheid) 			
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	-	360	60	-
Personalkosten je Verwaltungsverfahren	-	270,00 Euro	29,40 Euro	-
Summe	2.395,20 Euro			
Vollzugshäufigkeit	8 Verfahren pro Kalenderjahr			

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten (824,70 Euro) ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 2 für das **Land Oberösterreich** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **3.219,90 Euro**.

b) Im Bereich der Vollziehung der Bezirksverwaltungsbehörden

Eine gewisse (nicht quantifizierbare) Mehrbelastung könnte für die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden entstehen.

c) Im Bereich der Vollziehung der Gemeinden

Für die Gemeinden wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dann entstehen, wenn Entfernungsaufträge für nicht gesetzeskonform aufgestellte Abfallbehälter anzuordnen sind. Eine genaue Abschätzung ist nicht möglich, da diesbezüglich keine Erfahrungswerte bestehen. In der Folgekostenabschätzung wurde davon ausgegangen, dass rund 25 Verfahren pro Kalenderjahr durchzuführen sind. Es ist zu erwarten, dass mit der Etablierung des Verfahrens nach § 14a Oö. AWG 2009 die Häufigkeit der Entfernungsaufträge zurückgehen wird.

Leistungsprozess Nr. 3:**Vollzugskosten für die Gemeinde**

Bezeichnung	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens betreffend die Entfernung von Abfallbehältern, die entgegen § 14a Oö. AWG 2009 aufgestellt worden sind (§ 7 Abs. 4 und 6 Oö. AWG 2009)	
Zuständigkeit	Bürgermeisterin oder Bürgermeister	
Kurzinhalt	Werden entgegen § 14a Abs. 1 Z 2 Oö. AWG 2009 Sammelbehälter ohne rechtswirksame Anzeige aufgestellt, wird den Gemeinden, insbesondere zum Zweck des Ortsbildschutzes die Möglichkeit eingeräumt, die Entfernung mit Bescheid vorschreiben zu können.	
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG - Erhebung vor Ort und Feststellung Verursacher - Erhebung der Zulässigkeit der Aufstellung - Aufforderung zur Entfernung und Androhung des Entfernungsauftrags - Prüfung der Stellungnahme - Entscheidung	
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2 / FG 3	FG 4 / FG 5
	-	135
Personalkosten je Verwaltungsverfahren	-	57,92 Euro
Summe	1.447,88 Euro	
Vollzugshäufigkeit	25 Verfahren pro Kalenderjahr; bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Häufigkeit der Entfernungsaufträge mit Etablierung des Verfahrens nach § 14a Oö. AWG 2009 zurückgehen wird.	

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten (520,00 Euro) ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 3 für die **oberösterreichischen Gemeinden insgesamt** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **1.967,88 Euro**.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Für Wirtschaftstreibende (Sammler, die mit dem Bezirksabfallverband bzw. der Stadt mit eigenem Statut keinen Vertrag abgeschlossen haben) ist ein geringfügiger Aufwand im Zusammenhang mit Verfahren nach § 14a zu erwarten, wobei diesem die zu erwartenden Vorteile gegenüberstehen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtliche Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen insofern eine umweltpolitische Relevanz auf, als sie den abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Europäischen Union entsprechen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 14):

In die Aufzählung der Siedlungsabfälle soll der Begriff "Altstoffe" ausdrücklich aufgenommen werden, um klarzustellen, dass es sich dabei nur um solche Altstoffe handeln kann, die aus Siedlungsabfällen stammen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 6):

Die Regelung, dass sperrige Abfälle mindestens einmal pro Jahr abgeholt werden müssen, hat sich durch geänderte Verhaltensweisen der Bevölkerung sowie den Ausbau der Altstoffsammelzentren, Altstoffsammelinseln und Bauhöfe weitgehend erübrigt. Die Altstoffsammelzentren oder Altstoffsammelinseln werden zwar von den Bezirksabfallverbänden betrieben, doch sind auch sie kommunale Einrichtungen, die ihren örtlichen Wirkungsbereich auf den gesamten Bezirk - im Fall von Zweckverbänden sogar darüber hinaus - ausgedehnt haben. Schon jetzt bringen die meisten Bürgerinnen und Bürger ihre sperrigen Abfälle dort hin oder lassen diese - wie etwa beim Austausch von größeren Haushaltsgeräten oder Möbeln - von den Lieferfirmen gleich mitnehmen. Das Erfordernis der Abgabemöglichkeit "in der Gemeinde oder in Nachbargemeinden" kann - wie die Erfahrung zeigt - jedenfalls erfüllt werden. Daher kann mit der Abholung bei Bedarf das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass jene Dritte, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, über eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 verfügen müssen. Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine gesetzliche Sammlungsverpflichtung nach dem Oö. AWG 2009 trifft, benötigen nach § 24a Abs. 2 Z 7 AWG 2002 keine Erlaubnis nach dem AWG 2002.

Diese Bestimmung ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass die Besitzer von Abfällen diese gemäß § 15 Abs. 5 AWG 2002 nur an befugte Sammler oder Behandler übergeben dürfen und sogar für die umweltgerechte Behandlung haftbar sind (§ 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002).

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 5):

Die Formulierung ist an die neue Verpflichtung des § 5 Abs. 6 anzupassen. Überdies wird einem Erfordernis der Praxis entsprochen, wonach die Orte und Zeiten der möglichen Abgabe von sperrigen Abfällen durch geeignete Kundmachung wie zB in der Gemeindezeitung, an der Amtstafel oder im Internet unter der Adresse der Gemeinde bekannt gegeben werden können, um im Fall einer allfälligen Änderung dieser Umstände nicht ständig die Abfallordnung ändern zu müssen.

Zu Art. I Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 6):

Es wird einem Erfordernis der Praxis entsprochen, wonach die Orte und Zeiten der möglichen Abgabe von biogenen Abfällen durch geeignete Kundmachung wie zB in der Gemeindezeitung, an der Amtstafel oder im Internet unter der Adresse der Gemeinde bekannt gegeben werden können, um im Fall einer allfälligen Änderung dieser Umstände nicht ständig die Abfallordnung ändern zu müssen. Überdies ist das Wort "dort" zu streichen, da die Biotonnenabfälle nicht zwangsläufig bei der Behandlungsanlage abgegeben werden müssen, sondern die Gemeinden auch andere Abgabeplätze festlegen können.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 7 Abs. 4 und 6):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass immer wieder Abfallbehälter an Orten aufgestellt werden, wo sie Nachbarn belästigen oder von wo die Abholung nicht oder nur erschwert möglich ist. In letzter Konsequenz soll es daher der Behörde möglich sein, deren Entfernung mit Bescheid anzuordnen.

Die Aufstellung der Sammelbehälter für Altstoffe soll nach den gleichen Regeln wie für andere Abfälle erfolgen, um die störende Aufstellung von Abfallbehältern zu verhindern und einem Wildwuchs an Abfallbehältern von vorneherein entgegen zu wirken. Als effizientestes und verwaltungsökonomischstes Mittel gegen das gesetzwidrige Aufstellen von Abfallbehältern besteht die Möglichkeit der Behörde vor Ort, mit Bescheid einerseits den Ort der Aufstellung von notwendigen Abfallbehältern festzulegen und andererseits die Entfernung von gesetzwidrig aufgestellten, aber dennoch nicht entfernten Abfallbehältern anzuordnen, damit ein vollstreckbarer Titel für die Entfernung geschaffen wird.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 9 Abs. 4):

Die Bezirksabfallverbände bzw. die Städte mit eigenem Statut haben auf Grund ihres gesetzlichen Auftrags (§ 14 Abs. 1 Z 2) die für eine geordnete Sammlung von Altstoffen erforderliche Organisation (zB Sammeleinrichtungen) einzurichten, zu betreiben und zu erhalten oder durch Dritte einrichten, betreiben oder erhalten zu lassen.

Diese Organisation ist auf Grund des europarechtlichen und bundesgesetzlichen Auftrags vorzusehen; dabei wird in diesem Bereich der Daseinsvorsorge insbesondere das Ziel verfolgt, eine funktionierende Abfallwirtschaft bzw. Altstoffentsorgung zur Verfügung zu stellen.

Die ordnungsgemäße Altstoffentsorgung kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn sämtliche Altstoffe in Sammeleinrichtungen von Sammlern eingebracht werden, die diese Tätigkeit auch tatsächlich ausüben dürfen (das sind grundsätzlich solche der Bezirksabfallverbände bzw. der Städte mit eigenem Statut); dadurch wird eine vollständige und fachgerechte Entsorgung der Altstoffe sichergestellt. Die Überlassungspflicht von Altstoffen dient somit der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Entsorgungsstruktur. Sie ist aber auch als ordnungspolitisches Instrument zur Förderung der Planungssicherheit anzusehen, durch welches die Errichtung überflüssiger paralleler Sammelstrukturen verhindert wird und vor allem unnötige Abfallentsorgungswege vermieden werden.

Die Festlegung verpflichtender Versorgungsbereiche zwecks Vermeidung überflüssiger Abfallentsorgungswege und zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Ausnutzung der für die einzelnen Entsorgungsbereiche eingerichteten Strukturen ist durchaus auch im öffentlichen Interesse gelegen, diesem adäquat und daher auch sonst sachlich zu rechtfertigen (so jedenfalls der VfGH in seinem Beschluss B 139/01 vom 11. Juni 2002 zum Andienungszwang für Deponien). Der sachlichen Rechtfertigung dient insbesondere auch der Umstand, dass dadurch die Schädigung eines Allgemeinguts, wie es in verfassungsrechtlich anerkannter Weise die Umwelt bildet, hintangehalten werden soll (vgl. VfSlg. 13.102/1992).

Zudem wird klargestellt, dass Sammeleinrichtungen von Dritten, die einen Vertrag mit dem Bezirksabfallverband bzw. der Stadt mit einem Statut abgeschlossen haben oder die die Sammlung auf Grund einer rechtswirksamen Anzeige gemäß § 14a vornehmen dürfen, als Sammeleinrichtungen des Bezirksabfallverbands bzw. der Stadt mit einem Statut gelten. Rechtswirksam ist eine Anzeige dann, wenn die Voraussetzungen des § 14a Abs. 5 vorliegen.

Zu Art. I Z 11 (§ 13 Abs. 2):

Bereits seit der erstmaligen gesetzlichen Verankerung der Bezirksabfallverbände werden (faktische) Leiterinnen bzw. Leiter der Geschäftsstellen eingesetzt, wobei sich mangels gesetzlicher Vorgaben unterschiedliche Begriffe für diese Funktion etabliert haben. Zur Vereinheitlichung soll diese Funktion in Zukunft mit dem Begriff "Leiterin" bzw. "Leiter" versehen werden. Eine zusätzliche Funktion wird hingegen nicht geschaffen, weshalb mit dieser Regelung auch kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist.

Zu Art. I Z 12 (§ 14a):

Wie bereits dargestellt, können die Bezirksabfallverbände bzw. die Städte mit eigenem Statut die Sammlung von Altstoffen auch Dritten überlassen. In diesem Fall sind Verträge mit berechtigten

Dritten - das sind Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 oder Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staats, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 - abzuschließen.

Mit dem neuen § 14a sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass jene Sammler, mit denen die Bezirksabfallverbände bzw. Städte mit eigenem Statut keine entsprechenden Verträge abschließen, die Sammlung von Altstoffen auf Grund einer Anzeige bei der Landesregierung durchführen dürfen, sofern die Sammeltätigkeit nicht untersagt wird. Das Anzeigeverfahren dient der Überprüfung, ob eine ordnungsgemäße Altstoffentsorgung im Verbandsbereich des betroffenen Bezirksabfallverbands bzw. im Verwaltungsbereich der betroffenen Stadt mit eigenem Statut gewährleistet ist und ob die Sammlung von Altstoffen durch Dritte den einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes entspricht. Dabei sind insbesondere allfällige Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsrechts sowie zu den im § 1 Abs. 3 genannten öffentlichen Interessen - wie zB Umweltschutz, öffentliche Ordnung und Sicherheit und Schutz des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Kulturgütern - zu beachten.

Nach Abs. 1 ist die Sammlung vor Aufnahme der Sammeltätigkeit in Schriftform bei der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeige wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Abs. 2 legt fest, welche Angaben und Unterlagen die Anzeige jedenfalls zu enthalten hat, wobei die Landesregierung aus verwaltungsökonomischen Gründen die Verwendung eines Formulars anordnen kann. Dabei ist insbesondere eine umweltgerechte, den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft Rechnung tragende, sowie die im § 1 Abs. 3 normierten öffentlichen Interessen wahrende Sammeltätigkeit darzulegen. Zudem haben die im Landes-Abfallwirtschaftsplan formulierten Ziele beachtet zu werden.

Stellt die Landesregierung innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige das Vorliegen eines der im Abs. 3 genannten Umstände fest, hat sie die Sammlung mit Bescheid zu untersagen. Dabei hat die Sammlerin bzw. der Sammler jedenfalls eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 bzw. Abs. 2 Z 3 AWG 2002 nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren Untersagungsgründe ist insbesondere bei den im § 1 Abs. 3 genannten öffentlichen Interessen auf die vorhandene einschlägige Judikatur zu verweisen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Gefährdung der Erfüllung der im § 14 Abs. 1 genannten Aufgaben vorliegt, hat die Landesregierung bei ihrer Entscheidung ua. auch eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind den Interessen der Abfallwirtschaft die Interessen des betroffenen Bezirksabfallverbands bzw. der betroffenen Stadt mit eigenem Statut gegenüber zu stellen, wobei insbesondere allfällige Beeinträchtigungen der bestehenden Sammlungs- und Verwertungsstrukturen sowie der erforderlichen längerfristigen Planungssicherheit zu beachten sind.

Nach Abs. 4 kann die Landesregierung innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, sofern dies zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist und dadurch der Untersagungsgrund entfällt. Diese

Bestimmung sieht insbesondere vor, dass Sammler von Altstoffen dazu verpflichtet werden können, ihre Tätigkeit über einen bestimmten, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum auszuüben. Dadurch soll die Planungssicherheit der Bezirksabfallverbände bzw. Städte mit eigenem Statut erhöht und sichergestellt werden, dass - zumindest für diesen Zeitraum - keine parallelen Strukturen und Entsorgungswege aufrecht erhalten werden müssen. Die vorhandene Infrastruktur kann entsprechend angepasst werden und durch die Vermeidung doppelter Entsorgungswege wird aktiv zum Umweltschutz beigetragen. Weiters wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung allfälliger Ersatzansprüche aufzuerlegen. Damit soll verhindert werden, dass aufgestellte Sammelbehälter zB im Fall der Einstellung der Tätigkeit unbetreut bleiben. Mit der Sicherheitsleistung sollen die Kosten einer allfälligen Entfernung aufgestellter Abfallbehälter sowie der weiteren Übernahme der Sammeltätigkeit abgedeckt werden. Zudem soll der Aufbau einer entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur bzw. die Anpassung der bestehenden Kapazität zur Erfüllung der nach § 14 Abs. 1 Z 2 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung bei einer Einstellung der Sammeltätigkeit durch den Dritten gesichert sein.

Abs. 5 regelt, ab welchem Zeitpunkt mit der Sammeltätigkeit begonnen werden darf. Sofern ein Bescheid mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen wird, knüpft die Bestimmung an den "Rechtskraft-Begriff" von § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz an. In jedem Fall ist die Sammlung gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen durchzuführen.

Abs. 6 regelt den Ersatz des Aufwands, der einem Bezirksabfallverband bzw. einer Stadt mit eigenem Statut dann entsteht, wenn die Sammlung vorzeitig eingestellt oder von der Anzeige bzw. Auflagen und Bedingungen abweicht. Dabei ist der Ersatz des Aufwands zu tragen, der durch die Sammlung und Verwertung der bislang von der Sammlung erfassten Altstoffe verursacht wird.

Da gerade im Bereich der Altstoffsammlung sozialökonomische Betriebe ein breites Betätigungsfeld haben, sollen diese - nach dem Vorbild des § 6 Abs. 6 Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2014 - nach Abs. 7 bei Vorliegen mehrerer gleichzeitiger Anzeigen vorrangig berücksichtigt werden.

Abs. 8 dient der Abhilfe, wenn nach Ablauf der Frist von drei Monaten ein Untersagungsgrund eintritt bzw. die Sammlung von Altstoffen entgegen den Angaben in der Anzeige oder nicht in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen durchgeführt wird.

Zu Art. I Z 13 (§ 18 Abs. 6 Z 4):

Durch die Änderung des § 5 Abs. 6 (Entfall der verpflichtenden jährlichen Abholung der sperrigen Abfälle) ist auch eine Anpassung in den Gebührenbestimmungen vorzunehmen.

Zu Art. I Z 14 (§ 18 Abs. 9):

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Abfallgebühr wird zwar in Form einer Verordnung von den Gemeinden beschlossen, doch heißt diese Verordnung - analog zur "Abfallordnung" (die ebenfalls eine Verordnung des Gemeinderats ist) - seit jeher "Abfallgebührenordnung". Zudem erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 21):

Bei der Neufassung des Oö. AWG 2009 wurde die Verpflichtung betreffend Baurestmassen zunächst auf anzeige- oder bewilligungspflichtige sowie angeordnete Abbrüche beschränkt. Nachdem sich dieses Meldesystem in der Praxis bewährt hat und die Mengen der bei Umbauten anfallenden Baurestmassen nicht unerheblich sind, sollen künftig auch diese unter die Verpflichtungen des § 21 fallen, damit diese künftig ebenfalls - sofern sie nicht ohnedies bereits jetzt freiwillig von den Bauwerbern richtig entsorgt werden - vom System des § 21 erfasst werden können. Soweit auf die Rechtskraft eines baubehördlichen Abbruch- oder Bewilligungsbescheids abgestellt wird, knüpft die Bestimmung an den "Rechtskraft-Begriff" von § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz an.

Zu Art. I Z 17 (§ 25 Abs. 2 Z 3):

Diese Ergänzung ergibt sich durch die Änderung des § 9 Abs. 4. An dieser Stelle wird nochmals festgehalten, dass als Sammeleinrichtungen des Bezirksabfallverbands bzw. der Stadt mit eigenem Statut gemäß § 9 Abs. 4 letzter Satz (neu) auch Sammeleinrichtungen von Dritten gelten, die die Sammlung von Altstoffen auf Grund eines Vertrags gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder einer rechtswirksamen Anzeige gemäß § 14a durchführen.

Zu Art. I Z 18 (§ 25 Abs. 2 Z 3a):

Schon die bisherige Regelung enthält im § 9 Abs. 5 die Verpflichtung, sperrige Abfälle an geeigneten Orten für die Abholung durch die Gemeinde bereitzustellen bzw. diese zu festgelegten Sammeleinrichtungen zu bringen. Gemäß § 5 Abs. 7 kann sich die Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe aber auch des Bezirksabfallverbands sowie Dritter bedienen. Allerdings fehlte eine entsprechende Strafnorm, sodass die Übergabe sperriger Abfälle an Personen, die von der Gemeinde zur Sammlung nicht ermächtigt wurden, bislang sanktionslos geblieben ist. Dieser Umstand wird nunmehr geändert. Von dieser Regelung wird allerdings nur die Übergabe von Abfällen erfasst. Werden hingegen (gebrauchte) Gegenstände zB gemeinnützigen oder karitativen Vereinen bzw. Institutionen zum Weiterverkauf, wie beispielweise bei Flohmärkten, übergeben, ist keine Entledigungsabsicht und somit kein Abfall im rechtlichen Sinn gegeben. In diesen Fällen finden daher die abfallrechtlichen Bestimmungen - und somit auch die Straftatbestände - keine Anwendung.

Zu Art. I Z 19 (§ 25 Abs. 2 Z 10 bis 13):

Parallel zu der die Abfallbesitzer treffenden Strafnorm soll auch die Strafbarkeit jener vorgesehen werden, die die Sammlung von sperrigen Abfällen (vgl. aber auch die Ausführungen zu § 25 Abs. 2 Z 3a) oder Altstoffen anbieten, ohne dazu von der Gemeinde oder dem Bezirksabfallverband bzw. der Stadt mit eigenem Statut zuvor dazu berechtigt worden zu sein bzw. die die Sammlung ohne Anzeige, vor Ablauf der gesetzlichen Frist oder trotz bescheidmäßiger Untersagung durchführen. Dies gilt auch für Sammler von Altstoffen, die abweichend vom Inhalt des Vertrags gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder von den in der Anzeige getätigten Angaben oder von bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sammeln.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 25 Abs. 2 und 3):

Die Änderung der Strafsätze ist erforderlich, um es den Bezirksverwaltungsbehörden weiterhin zu ermöglichen, in Bagatellfällen ohne Beachtung von Mindeststrafen angepasste Strafen zu verhängen. Überdies fließen die Strafgebühren dem jeweiligen Bezirksabfallverband zu, der diese für Informationsarbeit zu verwenden hat, die wiederum prophylaktisch auf eine bessere Einhaltung der abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzielt.

Zu Art. I Z 22 (§ 25 Abs. 5):

Da bereits Strafgebühren dem Bezirksabfallverband zufließen ist es nur konsequent, wenn dies auch für den Erlös verfallener Sachen gilt.

Zu Art. I Z 23 (§ 27):

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 24 (§ 28 Abs. 9):

Mit dieser Übergangsbestimmung soll es Sammlern, die allenfalls unter die neuen Bestimmungen dieses Landesgesetzes fallen, ermöglicht werden, entsprechende Verträge mit den Gemeinden oder den Bezirksabfallverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut abzuschließen. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, ist die Sammlung von Altstoffen der Landesregierung anzuzeigen. Nach Ablauf der Übergangsfrist von sechs Monaten ist die Sammlung einzustellen, außer ein Vertrag wurde abgeschlossen oder im Fall einer Anzeige sind die Fristen des § 14a Abs. 5 bereits abgelaufen bzw. die Behörde hat bereits mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist. Soll die Sammlung durchgehend erlaubt sein, so liegt es an den Sammlern, die Anzeige so

rechtzeitig einzubringen, dass der Ablauf der Frist des § 14a Abs. 5 in den Übergangszeitraum von sechs Monaten fällt. Zudem wird festgehalten, dass jene Dritte, die bereits einen Vertrag mit einem Bezirksabfallverband bzw. einer Stadt mit eigenem Statut abgeschlossen haben, auch weiterhin im Rahmen dieser Vereinbarung Altstoffe sammeln dürfen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Im Abs. 2 wird festgehalten, dass der Gesetzentwurf einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG unterzogen wurde.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Z 14 zweiter Satz wird nach der Wendung "biogene Abfälle (Z. 7)" ein Beistrich und die Wendung "Altstoffe (Z 5)" eingefügt.

2. § 5 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Sammlung der sperrigen Abfälle hat durch die Gemeinde zu erfolgen. Diese Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, dass in der Gemeinde oder in Nachbargemeinden regelmäßige Abgabemöglichkeiten für sperrige Abfälle bestehen und sperrige Abfälle von der Gemeinde zusätzlich gegen vorherige Anmeldung abgeholt werden."

3. Im § 5 Abs. 7 wird die Wortfolge "private Unternehmen" durch die Wortfolge "Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 oder Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staats, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002" ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 1 erster Satz wird das Klammerzitat " (§ 18)" durch das Klammerzitat " (§ 19)" und das Klammerzitat " (§ 19)" durch das Klammerzitat " (§ 20)" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann sperrige Abfälle abgegeben werden können und Regelungen für die Anmeldung zur Abholung von sperrigen Abfällen; weiters kann geregelt werden, dass diese Orte und Zeiten durch geeignete Kundmachung verlautbart werden;"

6. Im § 6 Abs. 1 Z 6 entfällt das Wort "dort" und nach dem Strichpunkt wird folgende Wortfolge angefügt:

"weiters kann geregelt werden, dass diese Orte und Zeiten durch geeignete Kundmachung verlautbart werden;"

7. Am Ende des § 7 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

"erforderlichenfalls kann auch die Entfernung der Abfallbehälter angeordnet werden."

8. Nach § 7 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Für das Aufstellen der Abfallbehälter für Altstoffe gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch die Entfernung von entgegen § 14 Abs. 1 Z 2 oder § 14a von Dritten aufgestellten Abfallbehältern vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat - mit Bescheid angeordnet werden kann."

9. Im § 9 Abs. 4 Z 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Sammeleinrichtungen" die Wortfolge "des Bezirksabfallverbands bzw. der Stadt mit eigenem Statut" eingefügt.

10. Am Ende des § 9 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Als Sammeleinrichtungen des Bezirksabfallverbands bzw. der Stadt mit eigenem Statut gelten auch Sammeleinrichtungen von Dritten, die die Sammlung von Altstoffen auf Grund eines Vertrags gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder einer rechtswirksamen Anzeige gemäß § 14a durchführen."

11. Im § 13 Abs. 2 wird nach der Wendung "erforderlichen Personal" ein Bestrich und die Wortfolge "insbesondere einer Leiterin bzw. eines Leiters der Geschäftsstelle," eingefügt.

12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a

Sammlung von Altstoffen durch Dritte

(1) Sofern zwischen der bzw. dem Dritten (Sammlerin bzw. Sammler) und einem Bezirksabfallverband bzw. einer Stadt mit eigenem Statut kein Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 abgeschlossen wird, hat diese bzw. dieser die beabsichtigte Sammlung von Altstoffen vor Aufnahme der Sammeltätigkeit der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. die Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 oder die Anerkennung gemäß § 24a Abs. 4 AWG 2002, dass eine gleichwertige Erlaubnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staats, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 vorliegt;
2. über Organisation und Größe der Sammlerin bzw. des Sammlers;
3. über Art, Dauer, Ausmaß und Mindestdauer der Sammlung sowie den örtlichen Sammelbereich;

4. über Art, Menge und Verbleib der gesammelten Altstoffe; und
5. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten.

Die Landesregierung kann im Interesse einer möglichst einfachen und zweckmäßigen Gestaltung der Anzeige durch Verordnung die Verwendung eines Formulars anordnen.

(3) Die Landesregierung hat die Sammlung von Altstoffen innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die anzeigende Sammlerin bzw. der anzeigende Sammler die Erlaubnis im Sinn des Abs. 2 Z 1 nicht nachweisen kann,
2. diese den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes oder des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 19) widerspricht,
3. diese den im § 1 Abs. 3 genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft oder
4. diese die Erfüllung der im § 14 Abs. 1 genannten Aufgaben des betroffenen Bezirksabfallverbands bzw. der betroffenen Stadt mit eigenem Statut gefährdet.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Landesregierung den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Landesregierung innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies notwendig ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 19) zu gewährleisten und dadurch der festgestellte Untersagungsgrund entfällt. Als Auflagen und Bedingungen kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen;
2. die Vorschreibung eines Zeitraums, in dem die Sammlung jedenfalls durchzuführen ist (Mindestzeitraum); dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten;
3. die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung allfälliger Ersatzansprüche gemäß Abs. 6; die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Anzahl der aufgestellten Sammelbehälter in Verbindung mit einem Index, der von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen ist.

(5) Wird die angezeigte Sammlung von Altstoffen innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist nicht untersagt oder teilt die Landesregierung schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Sammeltätigkeit begonnen werden. Werden mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß Abs. 4 vorgeschrieben, darf mit der Sammlung von Altstoffen erst begonnen werden, wenn der Bescheid einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht oder nicht mehr unterliegt. Die anzeigende Sammlerin bzw. der anzeigende Sammler ist verpflichtet, die Sammlung von Altstoffen gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen durchzuführen. Auf Verlangen der anzeigenden Sammlerin bzw. des anzeigenden Sammlers hat die Landesregierung eine Bescheinigung über die Nichtuntersagung der angezeigten Sammlungstätigkeit auszustellen.

(6) Wird die Sammlung vor Ablauf des Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums hinsichtlich Art und Ausmaß in Abweichung zur Anzeige oder von den von der Landesregierung nach Abs. 4 festgelegten Auflagen und Bedingungen wesentlich eingeschränkt, ist die Sammlerin bzw. der Sammler gegenüber dem betroffenen Bezirksabfallverband bzw. der

betroffenen Stadt mit eigenem Statut zum Ersatz des Aufwands verpflichtet, der durch die Sammlung und Verwertung der bislang von der Sammlung erfassten Altstoffe verursacht wird.

(7) Liegen der Landesregierung gleichzeitig mehrere Anzeigen vor, sind anerkannte gemeinnützige Betriebe, wie beispielsweise sozialökonomische Betriebe, vorrangig zu berücksichtigen.

(8) Die Landesregierung hat die weitere Durchführung der Sammlung von Altstoffen zu untersagen, wenn nachträglich ein Untersagungsgrund gemäß Abs. 3 festgestellt oder die Sammlung von Altstoffen nicht gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen durchzuführen wird."

13. § 18 Abs. 6 Z 4 lautet:

"4. regelmäßige Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6),"

14. Im § 18 Abs. 9 wird das Wort "Abfallgebührenverordnung" durch das Wort "Abfallgebührenordnung" und das Zitat "BGBl. I Nr. 111/2010" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 17/2015" ersetzt.

15. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gemeinden haben die nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtigen sowie die von Amts wegen angeordneten Abbruchvorhaben und Abbruchvorhaben im Zuge von anzeige- oder bewilligungspflichtigen Umbauten

1. nach Rechtskraft eines baubehördlichen Abbruch- oder Bewilligungsbescheids oder

2. im Fall der Nichtuntersagung der Ausführung des Bauvorhabens im baubehördlichen Anzeigeverfahren

dem Bezirksabfallverband unverzüglich zu melden."

16. Im § 21 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Abbruchvorhabens" durch die Wortfolge "Abbruch- bzw. Umbauvorhabens" ersetzt.

17. Im § 25 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort "Sammleinrichtungen" die Wortfolge "des Bezirksabfallverbands bzw. der Stadt mit eigenem Statut" eingefügt.

18. Im § 25 Abs. 2 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

"3a. sperrige Abfälle entgegen § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 für andere Personen als die Gemeinde, den Bezirksabfallverband oder einen beauftragten bzw. ermächtigten Dritten zur Abholung an geeigneten Orten bereitstellt oder diese nicht zu den in der Abfallordnung festgelegten Sammleinrichtungen bringt,"

19. Nach § 25 Abs. 2 Z 9 werden folgende Z 10, 11, 12 und 13 eingefügt:

- "10. sperrige Abfälle sammelt, obwohl er keinen Vertrag gemäß § 5 Abs. 7 mit der Gemeinde abgeschlossen hat,
- 11. Altstoffe sammelt, obwohl er keinen Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 mit dem Bezirksabfallverband bzw. der Stadt mit eigenem Statut abgeschlossen hat,
- 12. Altstoffe ohne vorherige Anzeige nach § 14a Abs. 1 oder vor Ablauf der im § 14a Abs. 5 angegebenen Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist oder trotz bescheidmäßiger Untersagung sammelt,
- 13. Altstoffe abweichend vom Inhalt des Vertrags gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder von den in der Anzeige getätigten Angaben (§ 14a Abs. 2) oder von bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sammelt,"

20. Der im § 25 Abs. 2 letzter Satzteil enthaltene Betrag "7.500 Euro" wird durch den Betrag "8.500 Euro" ersetzt.

21. Der im § 25 Abs. 3 letzter Satzteil enthaltene Betrag "3.000 Euro" wird durch den Betrag "3.500 Euro" ersetzt.

22. Nach § 25 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Bei einer Übertretung nach Abs. 2 Z 10, 11, 12 oder 13 kann der Verfall solcher sperriger Abfälle, Altstoffe, Abfallbehälter oder Sammeleinrichtungen ausgesprochen werden, die bei der strafbaren Handlung gesammelt oder zur Sammlung verwendet wurden. Der Erlös verfallener Sachen fließt dem Bezirksabfallverband zu, in dessen Verbandsbereich die Übertretung begangen worden ist; Abs. 4 gilt sinngemäß."

23. Im § 27 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 9/2011" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 193/2013" ersetzt.

24. Nach § 28 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Sammler von Altstoffen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits Altstoffe sammeln und keinen Vertrag mit dem jeweiligen Bezirksabfallverband bzw. der jeweiligen Stadt mit eigenem Statut haben, dürfen diese Tätigkeit vorläufig weiter ausüben. Sie haben einen solchen Vertrag jedoch binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abzuschließen oder innerhalb dieses Zeitraums der Landesregierung die Sammlung von Altstoffen gemäß § 14a anzuzeigen, anderenfalls haben sie ihre Sammeltätigkeit einzustellen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ist auf Anzeigen von Sammlungen § 14a Abs. 5 anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen.